

# Biodiversität

## Zusammenfassung und Kernbotschaften

- A. Der Verband der chemischen Industrie und die Deutsche Industrievereinigung Biotechnologie **unterstützen** im Namen ihrer Mitgliedsunternehmen **die Ziele der Konvention über die biologische Vielfalt**, des in ihrem Rahmen verabschiedeten **Global Biodiversity Frameworks**, die **EU-Biodiversitätsstrategie** sowie die Weiterentwicklung der **nationalen Biodiversitätsstrategie** inklusive der Erstellung eines **nationalen Aktionsplans**: Die biologische Vielfalt zu erhalten, ihren Gebrauch nachhaltiger zu gestalten und den entstandenen Nutzen aus genetischen Ressourcen fair und gerecht aufzuteilen, gemäß der [Bonn Guidelines](#).
- B. Die chemische, pharmazeutische und biotechnische **Industrie leistet mit ihren innovativen Produkten, Verfahren und Lösungen wichtige Beiträge** zum Schutz, dem Erhalt und der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen. Dieses Potenzial gilt es anzuerkennen.
- C. Die Biodiversität ist die **Grundlage für viele wirtschaftliche Tätigkeiten und Innovationen**, mit denen die chemische, pharmazeutische und biotechnische Industrie Zugang zu neuen Ressourcen erlangt und bestehende biologische Ressourcen (nachwachsende Rohstoffe, genetische und biologische Ressourcen) nachhaltig und effizienter nutzen kann. Die Produktion u. a. von Nahrungs- und Futtermitteln, nachwachsenden Rohstoffen, Biopolymeren und Arzneimitteln ist heute ohne die Nutzung genetischer und biologischer Ressourcen kaum noch denkbar.
- D. Der **Schutz von Biodiversität** betrifft die chemische, pharmazeutische und biotechnische Industrie in **der ganzen Bandbreite ihres Themenportfolios**, von der Nutzung natürlicher Ressourcen zur Entwicklung und Herstellung von Materialien oder Medikamenten und damit gegebenenfalls verbundenen Umweltauswirkungen hin zum fertigen Produkt sowie dessen Nutzung. Auch die fachgerechte Entsorgung oder das Recycling müssen mitgedacht werden.
- E. Die **Unternehmen haben selbst größtes Interesse an Ressourceneffizienz** und verarbeiten Rohstoffe hocheffizient: Die Chemie beispielsweise hat ihre Produktionsprozesse seit vielen Jahren optimiert und die Verbundproduktion konsequent ausgebaut. Aufgrund der bereits seit Jahrzehnten erfolgenden kontinuierlichen Optimierung von Produktionsprozessen, ist die Ressourceneffizienz in vielen Fällen nur noch in geringem Maße bzw. zu unverhältnismäßig hohen Kosten steigerungsfähig.
- F. **Politische Maßnahmen und Instrumente** sind sorgfältig im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf wirtschaftliche Tätigkeiten und die **internationale Wettbewerbsfähigkeit** der Unternehmen zu prüfen. Die von der EU-Kommission

vorgeschlagenen Berichtspflichten zu Biodiversität im Rahmen der CSRD müssen rechtssicher, verhältnismäßig und praktikabel umsetzbar sein. Biodiversitätsindikatoren sollten betriebs- und volkswirtschaftliche Zusammenhänge mit in den Blick nehmen. Ihre Wirkung sollte regelmäßig überprüft und an den neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse angepasst werden. Experten aus der Unternehmenspraxis sollten in die Entwicklung dieser Indikatoren einbezogen werden.

- G. Bei der Ausgestaltung der deutschen Biodiversitäts-Strategie sollten die Ausgangsbasis, die Zielstellungen sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen näher konkretisiert werden. **Unterschiedliche Begrifflichkeiten und Doppelregulierungen** sowie **sich widersprechende Maßnahmen** in den verschiedenen Politikbereichen sind zu vermeiden.
- H. Es ist zwingend notwendig, das **Nagoya-Protokoll** besser umzusetzen – es muss einfacher, klarer und transparenter gestaltet werden. Insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen müssen dringend **praxisgerechte und handhabbare Regelungen** gefunden werden.
- I. Die Förderung der nachhaltigen Nutzung genetischer/biologischer Ressourcen und Derivate muss in den **nationalen Umsetzungen des Nagoya-Protokolls** ebenfalls verankert werden. Das Nagoya-Protokoll darf **nicht** dazu genutzt werden, den **Zugang zu genetischen und biologischen Ressourcen sowie ihre Erforschung zu behindern**, wie es derzeit der Fall ist.

## 1. Hintergrund

Die Biodiversitätskonvention der Vereinten Nationen definiert Biodiversität als die Vielfalt aller lebenden Organismen, Lebensräume und Ökosysteme auf dem Land, im Süßwasser, in den Ozeanen sowie in der Atmosphäre. Ein Ökosystem wiederum besteht aus einer Lebensgemeinschaft von Organismen mehrerer Arten und ihrer unbelebten Umwelt, die man als Habitat oder Biotop bezeichnet. Unter Ökosystemdienstleistungen versteht man den Vorteil, Nutzen oder Gewinn, den die menschliche Gesellschaft aus Ökosystemen zieht und die maßgeblich das Wohlergehen und die Lebensqualität des Einzelnen mitbestimmen. Die Natur stellt die nachfolgenden Ökosystemdienstleistungen bereit:

- **Versorgungsleistungen:** Dies umfasst materielle Produkte, die aus Ökosystemen gewonnen werden, einschließlich Nahrung, Frischwasser, Medikamente, Holz, Fasern, Heilpflanzen und genetische Ressourcen.
- **Regulierungsleistungen:** Diese Leistungen tragen zur Regulierung der Umwelt bei. Dazu gehören Prozesse wie Klimaregulierung, Hochwasserregulierung, Bestäubung, Regulierung von Schädlingen und Krankheitserregern und Wasserreinigung.

- **Unterstützende Dienstleistungen:** Diese Leistungen sind für die Produktion aller anderen Ökosystemleistungen erforderlich. Dazu gehören unter anderem der Nährstoffkreislauf, die Bodenbildung und die Bereitstellung von Lebensraum.
- **Kulturelle Leistungen:** Diese Leistungen umfassen nicht-materielle Vorteile, die der Mensch aus den Ökosystemen zieht, wie z. B. Erholungsmöglichkeiten, spirituelle und ästhetische Werte und kulturelle Identität.

Die Biodiversität ist jedoch bedroht, vor allem durch eine wachsende Weltbevölkerung, die zunehmend in die Natur eingreift, z.B. bei der Land-, Frischwasser- und Meeresnutzung, durch Rohstoffabbau, Verschmutzung oder Einführung von invasiven Arten, Krankheiten und den Klimawandel. Das World Economic Forum zählt Biodiversitätsverlust zu einem der fünfgrößten Risiken für die weltweite Wirtschaft (Global Risks Report 2023).

Der **Erhalt der Biodiversität ist für Unternehmen** aus zahlreichen Gründen **von hoher Relevanz**. Die Wirtschaft baut auf Ökosystemleistungen auf und ist von diesen abhängig. Der Schutz und der Erhalt der Biodiversität ist essenziell, um beispielsweise die Rohstoffversorgung zu sichern und damit unternehmerische **Risiken** zu reduzieren. Gleichzeitig eröffnet eine hohe biologische Vielfalt und ihre nachhaltige Nutzung **Chancen**, um Innovationen und internationale Wettbewerbsfähigkeit zu fördern. So können beispielsweise viele Biochemikalien oder Mikroorganismen entdeckt und genutzt werden, die zu Lösungen für die großen globalen Herausforderungen beitragen.

Die Unternehmen der Branche überlegen zunehmend, wie sie ihre Aktivitäten stärker an Biodiversitätsschutz und Klimaneutralität ausrichten können.

Auch in der Zivilgesellschaft wachsen die Anforderungen an die Wirtschaft, vor allem im Hinblick darauf, wie transparent Unternehmen sich des Themas Biodiversität annehmen. Laut dem UEBT-Biodiversitätsbarometer (2022) ist es beispielsweise für mehr als die Hälfte der Befragten besonders wichtig, Informationen über Auswirkungen eines Produktes auf die biologische Vielfalt auf Produktverpackungen zu erhalten (UEBT, 2022).

Im Schatten des Klimawandels wurde der Biodiversitätsverlust lange nicht als **eigenständiges**, wengleich **stark mit dem Klimawandel wechselseitig abhängiges Phänomen** angesehen. Das mag darin begründet sein, dass Biodiversitätsschutz komplex ist und sich nicht wie beim Klimawandel an einfachen einzelnen Messgrößen wie dem CO<sub>2</sub>-Ausstoß, CO<sub>2</sub>-Äquivalenten oder steigenden Temperaturen festmachen lässt. Dennoch sind in den letzten Jahrzehnten die regulatorischen Anforderungen an den Schutz der Biodiversität auf internationaler, europäischer und deutscher Ebene signifikant gestiegen.

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (**Convention on Biological Diversity, CBD**) wurde bei der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro 1992 verabschiedet. Deutschland gehört zu den mittlerweile 196 Unterzeichnerstaaten. Um die Umsetzung der Ziele der Konvention zu unterstützen, wurden mit dem Cartagena- und dem Nagoya-Protokoll zwei völkerrechtlich verbindliche Abkommen unter dem Dach der CBD verabschiedet.

Wichtig für die Branche und insbesondere die Biotechnologie ist das [Nagoya-Protokoll](#) (Informationen zum Nagoya-Protokoll: [de/en](#)). Das „Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile“ ist ein völkerrechtlich bindender Vertrag, der auf der zehnten Vertragsparteienkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt im Jahr 2010 (CBD) angenommen wurde und am 12. Oktober 2014 in Kraft getreten ist.

Ende 2022 wurde im Rahmen der **15. Vertragsstaatenkonferenz (COP) des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD)** eine neue globale Vereinbarung für Schutz, nachhaltige Nutzung und Wiederherstellung der Natur beschlossen (**Global Biodiversity Framework, GBF**). Es wurden 23 Handlungsziele definiert. Ein zentrales Ziel ist es, bis 2030 mindestens 30 Prozent der weltweiten Land- und Meeresfläche unter effektiven Schutz zu stellen.

Das **Handlungsziel 7** besagt, dass Verschmutzungsrisiken und die negativen Auswirkungen der Verschmutzung aus allen Quellen bis 2030 auf ein für die biologische Vielfalt und die Ökosystemfunktionen und -leistungen unschädliches Niveau gesenkt werden sollen, unter Berücksichtigung der kumulativen Wirkungen. Dazu gehört unter anderem, das Gesamtrisiko des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und hochgefährlicher Chemikalien um mindestens die Hälfte zu reduzieren, sowie die Vermeidung, Verringerung und/oder Beendigung der durch Plastik verursachten Umweltverschmutzung.

Das **Handlungsziel 15** besagt, dass rechtliche, administrative oder politische Maßnahmen ergriffen werden sollen, um Unternehmen und Finanzinstitute zu befähigen und zu ermutigen, ihre Risiken, Abhängigkeiten und Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu überwachen, zu bewerten und transparent offenzulegen. Dies schließt Liefer- und Wertschöpfungsketten ein. Die Einhaltung der Vorschriften zum Zugang zu genetischen Ressourcen und den gerechten Vorteilsausgleich aus ihrer Nutzung wird ausdrücklich erwähnt.

Auch die 17 globalen **Ziele für nachhaltige Entwicklung** (Sustainable Development Goals, SDGs) der Agenda 2030 der Vereinten Nationen enthalten den Schutz der Biodiversität (Ziel 14 Leben unter Wasser und Ziel 15, Leben an Land). Sie werden in Deutschland im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie umgesetzt.

Auch auf EU-Ebene sind der Schutz von Natur und biologischer Vielfalt wichtige Anliegen. Die in der EU-Biodiversitätsstrategie 2020 formulierten Ziele sind nicht vollständig erreicht worden. Die im Mai 2020 von der EU-Kommission vorgelegte **EU-Biodiversitätsstrategie für 2030** ([Strategie/Annex](#)), die im Kontext des EU Green Deal zu sehen ist, verfolgt das Ziel, die biologische Vielfalt Europas bis 2030 auf den Weg der Erholung zu bringen, zum Wohle der Menschen, des Klimas und des Planeten. Die Strategie bündelt bestehende Anstrengungen und setzt auf die vollständige Umsetzung bestehender EU-Rechtsvorschriften zur Verminderung der fünf Hauptursachen des Verlusts an biologischer Vielfalt (Veränderungen bei der Land- und Meeresnutzung, übermäßige Ressourcennutzung, Klimawandel, Umweltverschmutzung und invasive gebietsfremde Arten). Zudem skizziert sie einen verbesserten Governance-Rahmen.

Die EU-Biodiversitätsstrategie 2030 baut auf der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie der EU-Habitat-Richtlinie und dem Natura-2000-Netz der Schutzgebiete auf. Sie legt ehrgeizige Ziele und Verpflichtungen der EU für 2030 fest mit dem Ziel gesunde und widerstandsfähige Ökosysteme zu schaffen, zum Beispiel:

- Gesetzlicher Schutz von mindestens 30 Prozent der Landfläche und 30 Prozent der Meeresgebiete der EU, davon ein Drittel streng geschützt;
- Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme, auch durch rechtlich verbindliche Ziele zur Wiederherstellung der Natur;
- Reduzierung des Einsatzes und des Risikos von Pestiziden um 50 Prozent.

Der **EU Green Deal** verfolgt das Ziel, Treibhausgas-Neutralität in der EU bis 2050 zu erreichen und folglich Wirtschaft und Gesellschaft nachhaltig umzubauen. Die EU wählt dabei einen ganzheitlichen, sektorenübergreifenden Ansatz, so dass die verschiedenen Politikbereiche des Green Deal (u.a. Klima, Umwelt, Energie, Verkehr, Industrie, Landwirtschaft, Biodiversität und nachhaltiges Finanzwesen) eng miteinander verflochten sind. In diesem Kontext wird auch das Thema **Biodiversität horizontal** angegangen. In der **EU-Biodiversitätsstrategie 2030** geht die EU, die miteinander verbundenen Herausforderungen des Klimawandels, des Verlusts der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Entwicklung im Sinne der UN-Sustainable development goals an. Weitere Strategien innerhalb des EU Green Deals, die Biodiversität schützen, sind unter anderem die „Farm to fork“-Strategie für nachhaltige Landwirtschaft und Lebensmittel, das Null-Schadstoff-Ziel für eine schadstofffreie Umwelt, im Bereich Kreislaufwirtschaft die geplante Ökodesign-Verordnung (ESPR) sowie das Safe-and-Sustainable-by-Design (SSbD)-Konzept in der Forschung. Auch die EU-Taxonomie und die im Zuge der CSRD entwickelten European Sustainability Reporting Standards (ESRS) berücksichtigen Biodiversitätsziele für die Berichterstattung von Unternehmen sind hier zu nennen.

Deutschland überarbeitet gerade die nationale **Biodiversitätsstrategie** von 2007, um die Ziele des GBF sowie der EU-Biodiversitätsstrategie aufzugreifen und umzusetzen. Der Bund soll dabei über Themen einer nachhaltigen Naturnutzung entscheiden, während die Länder aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern im Wesentlichen für den Naturschutz zur Erhaltung der biologischen Vielfalt zuständig sind. Die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie ist komplex. Der Schutz der Biodiversität ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und umfasst daher viele Akteure und Politikbereiche. Die außenpolitische Dimension des Biodiversitätsschutzes sowie seine enge Verbindung zum Klimaschutz wurde in der kürzlich veröffentlichten Klimaaußenpolitik-Strategie der Bundesregierung deutlich, welche im Schutz der Biodiversität ein prioritäres Handlungsfeld sieht.

## 2. Übergreifende Biodiversitätsziele

Die Ergebnisse des abschließenden Indikatoren-Berichts 2023 der Bundesregierung zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) machen deutlich, dass **Deutschland** trotz positiver Entwicklungen in einzelnen Handlungsfeldern **noch weit vom Erreichen seiner Biodiversitätsziele** entfernt ist. Die neue NBS 2030 soll vor allem im Bereich Indikatoren und Datenerhebung verbessert werden. Das BMUV schätzt, dass es aufgrund des bereits eingetretenen massiven Verlusts an Artenvielfalt großer Anstrengungen bedarf, um eine echte Trendwende zu schaffen.

Die chemisch-pharmazeutische und biotechnische Industrie unterstützen den Schutz, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt. Diese **biologische Vielfalt** ist die **Grundlage für viele wirtschaftliche Tätigkeiten und Innovationen**, mit denen der Zugang zu neuen Ressourcen erfolgt und bestehende biologische Ressourcen (nachwachsende Rohstoffe, genetische und biologische Ressourcen) effizienter genutzt werden. Die Produktion u.a. von Nahrungs- und Futtermitteln, nachwachsenden Rohstoffen, Biopolymeren und Arzneimitteln ist heute ohne die Nutzung genetischer und biologischer Ressourcen kaum noch denkbar.

Der **Schutz der Biodiversität** und deren **nachhaltige Nutzung sollten in sämtliche Politikbereiche integriert** werden. Gleichzeitig müssen die **Auswirkungen der politischen Maßnahmen** auf die Biodiversität und die betroffenen Sozialbereiche und Wirtschaftszweige **konsequent geprüft** werden. Dabei ist darauf zu achten, dass zwischen den verschiedenen Politikbereichen konsistente, aufeinander abgestimmte Maßnahmen ergriffen werden, um die gesetzten Ziele zu erreichen.

Die Qualität der europäischen Gesetzgebung trägt wesentlich zum Erhalt – oder Nichterhalt – der globalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen chemischen, pharmazeutischen und biotechnischen Industrie bei. Daher sind **Folgenabschätzungen von Gesetzesvorhaben** und ihre Auswirkung auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit (Wettbewerbsfähigkeitscheck) im Rahmen der EU-Industriepolitik unter Beteiligung der betroffenen Wirtschaftszweige wesentlich. Gute Politik berücksichtigt die wirtschaftlichen Auswirkungen von Gesetzen. Die Industrie kennt diese Auswirkungen am besten. Diese Expertise sollte die Politik nutzen und z.B. bei der Ausgestaltung der nationalen Biodiversitätsstrategie die Industrie als verantwortungsvollen Partner hinzuziehen.

Geplante zusätzliche Instrumente sind sorgfältig im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf wirtschaftliche Tätigkeiten und die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen zu prüfen. Allein **verlässliche und aufeinander abgestimmte Rahmenbedingungen** können gewährleisten, dass sich die europäische chemische, pharmazeutische und biotechnische Industrie auch künftig im globalen Wettbewerb behaupten und mit ihren innovativen Produkten und Lösungen wichtige Beiträge zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen leisten kann. Gleichzeitig sollen **praktikable, möglichst bereits existierende Regelungen** zur Anwendung kommen, die für den täglich vielfach abzuwickelnden Normalfall auch für kleine oder mittelständische Unternehmen **ohne Erhöhung des administrativen Aufwandes** erfüllbar sind. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass sowohl auf internationaler und EU-Ebene als auch auf nationaler und regionaler Ebene bereits zahlreiche gesetzliche Vorgaben zum Schutz der



Umwelt und der nachhaltigen Nutzung von Umweltgütern – und damit auch der biologischen Vielfalt – existieren.

Bei der nachhaltigen Nutzung der Biodiversität deckt nicht zwangsläufig eine Firma alle Wertschöpfungspotentiale allein ab und bearbeitet sie. Oft bilden sich mehrgliedrige **Wertschöpfungsnetzwerke** für eine genetische oder biologische Ressource in- und außerhalb der akquirierenden Firma aus. Die Prüfung der Auswirkungen politischer Maßnahmen muss sich daher auch über gesamte Wertschöpfungsnetzwerke erstrecken.

Der Schutz von Biodiversität ist eine **gesamtgesellschaftliche, globale Aufgabe** und liegt damit nicht nur in den Händen der Industrie. Hinzu kommt, dass die **Wechselwirkung von Biodiversität und Klimawandel** für eine Verschärfung der Probleme sorgt.

### 3. Zielkonflikte zwischen Transformation der Industrie, Gesellschaft, Klima- und Biodiversitätsschutz

Teile der Politik und Zivilgesellschaft fordern die Transformation u.a. der chemischen Industrie hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft (EU Green Deal) bei gleichzeitigem Schutz der biologischen Vielfalt. Dies führt zu vielfältigen Zielkonflikten mit Blick auf Flächennutzungskonkurrenzen, umweltrechtlichen Vorschriften, Stoffeinträgen in die Umwelt, Rechtssicherheit, nachhaltiger Produktpolitik sowie Wirtschaft und Finanzströmen.

**Wirtschaftliche Entwicklung vs. Naturschutz:** Die wirtschaftliche Entwicklung erfordert häufig die Nutzung natürlicher Ressourcen wie Land, Wasser und Mineralien, was durch eine Beeinträchtigung von Lebensräumen sowie deren Fragmentierung negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben kann. Das Gleichgewicht zwischen Wirtschaftswachstum und Naturschutzzielen kann eine Herausforderung sein, insbesondere in ressourcenabhängigen Branchen wie Landwirtschaft, Bergbau oder Forstwirtschaft.

**Landnutzungskonflikte:** Verschiedene Landnutzungen wie z.B. Landwirtschaft, Urbanisierung, industrielle Nutzung und Infrastrukturentwicklung sowie Naturschutzgebiete können um begrenzte Landressourcen konkurrieren. Konflikte entstehen, wenn Naturschutzziele mit anderen Landnutzungen kollidieren, was zu Konflikten über Landzuteilung, Bebauungsvorschriften und Entwicklungsprioritäten führt.

**Kurzfristige Gewinne vs. langfristige Nachhaltigkeit:** Kurzfristige wirtschaftliche Vorteile, z. B. Gewinne aus dem Abbau von Ressourcen oder der Landerschließung, können mit dem langfristigen Ziel des nachhaltigen Schutzes von Ökosystemen und der biologischen Vielfalt in Konflikt geraten. Naturschutzbemühungen erfordern oft den Verzicht auf unmittelbare Gewinne, um die biologische Vielfalt und die Ökosystemleistungen für künftige Generationen zu erhalten.

**Artenschutz vs. Ökosystemschutz:** Naturschutzbemühungen können sich auf den Schutz einzelner, vom Aussterben bedrohter Arten oder auf die Erhaltung ganzer Ökosysteme und ihrer ökologischen Prozesse konzentrieren. Es kann zu Konflikten zwischen artenspezifischen Schutzprioritäten und umfassenderen Zielen des Ökosystemschutzes kommen, die Kompromisse und eine Prioritätensetzung erforderlich machen.

**Globale vs. lokale Prioritäten:** Die Erhaltung der biologischen Vielfalt ist ein globales Thema mit Auswirkungen sowohl auf lokaler als auch auf globaler Ebene. Es kann zu Konflikten zwischen lokalen Erhaltungsprioritäten, die durch spezifische ökologische Bedingungen und Gemeinschaftsbedürfnisse bestimmt werden, und globalen Erhaltungszielen kommen, mit denen übergreifende Bedrohungen wie der Klimawandel und die Fragmentierung von Lebensräumen angegangen werden sollen.

## Flächennutzungskonkurrenzen im Zuge der Transformation

Für das Gelingen der Energiewende und der Transformation der Industrie müssen neue Anlagen errichtet und bestehende Anlagen angepasst werden. Derzeit stehen der Realisierung von Projekten ungelöste Flächenkonkurrenzen, mangelnde Verfügbarkeit von Flächen und langwierige Habitat- und Artenschutzprüfungen entgegen.

Zum einen benötigen **erneuerbare Energien** Flächen, sei es für den Gewinn von Biomasse, für das Aufstellen von Windrädern oder Solarzellen. Auch haben Unternehmen, die Bauteile für Windräder und Solarzellen herstellen, Bedarf an Fläche und Ökosystemdienstleistungen (z.B. Wasser), und ebenso beansprucht die Landwirtschaft Anbaufläche für nachwachsende Rohstoffe für eine **Bioökonomie**. Zum anderen werden **Rohstoffe gebraucht**, die aus dem Erdreich gewonnen werden müssen, um in Solarzellen, Mikrochips oder anderen Technologien eingesetzt zu werden. Diese Rohstoffe helfen zum Beispiel dabei, dass Wärme gespeichert oder Energie eingespart werden kann (z.B. in Smart Metern). Der Abbau dieser Rohstoffe kann zu einer negativen Beeinflussung der Biodiversität vor Ort führen.

Mit Blick auf die drei Säulen der Nachhaltigkeit gilt es auch die **sozialen Aspekte** zu berücksichtigen, hierbei liegt u.a. der Fokus auf der Sicherung von Arbeitsplätzen. Dies zwingt zu einem ständigen Abwägen zwischen Transformationszielen in der Wirtschaft und Biodiversitätsschutz auf Seiten der Wirtschaft, der Politik und der Gesellschaft. Biodiversität kann sinnvoll nur regional geschützt werden. Daher ist ein **flexibler Umgang mit Schutzkonzepten** notwendig. Sowohl die vorhandene EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur als auch **fehlende Regelungen für den Komplex "Natur auf Zeit"** dürften dieses Manko weiter verschärfen, anstatt es zu lösen. Auch eine besser aufeinander abgestimmte Anwendung des europäischen Umweltrechts, **insbesondere des Wasser- und Naturschutzrechts, hätte einen größeren Mehrwert für den Erhalt der Biodiversität**. Die hier angelegten Spielräume können derzeit nur schwer in Anspruch genommen werden, so dass auf regionale und lokale Besonderheiten nicht eingegangen werden kann. Auch **fehlen bundeseinheitliche, verlässliche Standards** für die Prüfung fachrechtlicher Belange, wie z. B. dem Artenschutz. Rechtsverbindliche



Standards und klare Definitionen sind jedoch zwingend notwendig, um Anzahl und Art der Fachgutachten zu minimieren und die Verfahren damit zu beschleunigen. Hier sollte auch klar der populationsbezogene Ansatz (nicht der Individuen-Ansatz) zum Tragen kommen. Denn es darf kein "fachwissenschaftliches Erkenntnisvakuum" entstehen, das für Verwaltung, Vorhabenträger und Betroffene dazu führt, dass für wichtige Entscheidungen keine belastbare Grundlage vorhanden ist und wiederholte Umweltprüfungen notwendig werden. Die bestehenden Rechtsunsicherheiten und langwierigen Verfahren führen bereits heute dazu, dass Projekte nicht realisiert oder schon gar nicht in Betracht gezogen werden wegen fehlender Rechts- und Planungssicherheit. Auch steigen als Folge die Klagerisiken und die Akzeptanz für Projekte sinkt.

## Neue umweltrechtliche Vorschriften

Bei der Erarbeitung neuer Vorschriften in Bezug auf Stoffeinträge in die Umwelt (insbesondere Wasser, Boden, Luft) sind **wissenschaftliche Grundlagen auf der Basis eines risikobasierten Ansatzes** zugrunde zu legen: Entscheidend für den Schutz der Umwelt und Gesundheit ist die sichere Verwendung eines Stoffs und nicht ausschließlich seine intrinsischen Eigenschaften. Exposition und Risiko müssen berücksichtigt werden, wie dies in der wissenschaftlichen Risikobewertung erfolgt, die sich als Kernelement für das Chemikalienmanagement bewährt hat. Diese sollte deshalb weiterhin die Grundlage für die Ableitung sicherer Verwendungsbedingungen für Stoffe und Gemische bilden. Im Umweltrecht ist die **erhebliche Umwelteinwirkung** Maßstab, nicht jeglicher theoretische Eintrag in die Umwelt, auch durch nicht erlaubtes Handeln. Hier gilt es den **Vollzug zu stärken**, nicht jedoch über Stoffverbote jegliche industrielle Tätigkeit zu verbieten. Chemikalienvielfalt und freie Marktentscheidungen sind als Grundvoraussetzung für innovative Lösungen sicherzustellen, da oft die für ihre Funktionalitäten unabdingbaren Reaktivitäten chemischer Stoffe untrennbar mit deren gefährlichen Eigenschaften verbunden sind.

## Stoffeinträge in Luft, Wasser und Boden

Industrielle Projekte/ Produktionen sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen/dem Schutzzweck bestimmter, gegebenenfalls sensibler Gebiete (wie z.B. Flora-Fauna-Habitat Gebiete [FFH-Gebiete], Trinkwasserschutzgebiete etc.) zu überprüfen. Vorbelastungen in einem FFH-Gebiet können dazu führen, dass in solchen Gebieten keine weiteren Zusatzbelastungen mehr hingenommen werden können.

Wissenschaftlich begründete Belastungsgrenzen markieren die „Grenze der nach naturschutzfachlicher Einschätzung für das Erhaltungsziel unbedenklichen Auswirkungen“ (vgl. deutsche Rechtsprechung). Bei der Prüfung, ob projektbedingte Schadstoffeinträge die Relevanzschwelle überschreiten, sind kumulativ die Auswirkungen anderer Projekte zu berücksichtigen. Durch **unklare Abschneide-Kriterien**, Fragen der **kumulativen Betrachtung** und **unklare Datengrundlagen** sind die Beurteilungen sehr schwierig. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Vegetationsperioden und Entwicklungsphasen (z.B. Köcherfliegenlarven) betrachtet werden müssen, die lange Beobachtungszeiträume erfordern.

## Rechtssicherheit

Die **Digitalisierung und rechtsverbindliche Standards**, gerade im Naturschutzrecht, sollten genutzt werden, um schnelle, rechtssichere Entscheidungen zu ermöglichen und Klagerisiken zu minimieren. Künftig sollte hier auch der Einsatz von KI geprüft werden. Dabei ist **Vertrauens- und Bestandsschutz** zu berücksichtigen, auch im Kontext der Grundrechte von Art. 12 und 14 GG (freie Berufswahl sowie Schutz von Eigentum). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Investitionsentscheidungen und Innovationen auf der Basis eines gewissen Vertrauensschutzes in das Betreiben einer Anlage erfolgen. Genehmigungsentscheidungen, die Rechte begründen, sind auf der Basis valider wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Abwägung aller Belange, auch der sozioökonomischen, erfolgen.

## Nachhaltige Produktpolitik

Auch mit der Ausweitung der **Ökodesign-Verordnung** auf fast alle Produkte auf dem europäischen Markt sowie der Einführung des **SSbD-Konzeptes** soll ein positiver Einfluss auf den Erhalt der Biodiversität erzielt werden. Die Industrie unterstützt diese Ansätze grundsätzlich, sieht aber noch **enorme Defizite bei der Ausgestaltung**. Über die Ökodesign-Verordnung werden zukünftig in Form delegierter Rechtsakte einzelne Produkte bzw. Produktgruppen spezifische Ökodesign-Kriterien festgelegt, die entscheiden, wie nachhaltig oder kreislauffähig ein Produkt später sein wird. Derzeitige Entwicklungen lassen befürchten, dass hier ein Tor für eine weitere Chemikalienregulierung geöffnet wird und bestimmte Stoffe aufgrund eines gefahrenbasierten Ansatzes ausgeschlossen oder benachteiligt behandelt werden, obwohl gerade jene Stoffe bei richtiger Handhabung und Sorgfalt zu mehr Nachhaltigkeit beitragen könnten.

Beim SSbD-Konzept bestehen ähnliche Befürchtungen. Hier sollen Stoffe und Materialien bereits in der Designphase auf Basis eines schrittweisen Bewertungsschemas als sicherer und nachhaltiger eingestuft werden. Allem voran steht ein **gefahrenbasierter Ansatz**. Das Konzept lässt befürchten, dass der Forschung die notwendigen Chemikalien, die einen nachhaltigen Effekt im Endprodukt erzielen können, genommen werden und **umweltfreundliche Lösungen** somit **verhindert werden**. Innovationen und Forschungsaktivitäten dürfen nicht durch weitere bürokratische Hemmnisse behindert werden.

## Gesundheitsschutz und Gesundheitswirtschaft

Das **Nagoya-Protokoll** ist ein Zusatzabkommen zum UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt, das die Länder dazu ermutigen soll, Regeln aufzustellen, die die gemeinsame Nutzung der Vorteile der biologischen Vielfalt fördern. Dies ist von Vorteil, da die Länder beispielsweise Einnahmen aus der Entwicklung eines kommerziellen Produkts auf der Grundlage einer tropischen Pflanze erhalten können.

Um sein Ziel zu erreichen, hat das Nagoya-Protokoll Leitlinien für die Festlegung nationaler **Regeln für den Zugang und den Vorteilsausgleich (ABS)** für alle genetischen Ressourcen aufgestellt. Dies hatte jedoch **unbeabsichtigte Folgen**. Es hat eine problematische Situation geschaffen, in der Länder z.B. den Zugang zu Krankheitserregern von Geldzahlungen oder vorrangigem Zugang zu medizinischen Gegenmaßnahmen abhängig machen können. Wenn dies geschieht, haben Wissenschaftler in einigen Ländern nicht das, was sie brauchen, um die lebenswichtige Forschung und Entwicklung zu beginnen, die notwendig ist, um Menschen zu schützen und Leben zu retten.

Ein gefährliches Virus, das keine Grenzen kennt, kann kaum als nationale Ressource eingestuft werden, deren biologische Vielfalt erhalten werden muss. Das Protokoll wurde nicht entworfen, um Leben durch eine fehlgeleitete Form des Erregerprotektionismus zu gefährden.<sup>1</sup>

## Sustainable Finance und Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die **weltweite Finanzwirtschaft** spielt als **Kreditgeber und Investor** eine entscheidende Rolle bei der **Förderung von Nachhaltigkeit** in der Wirtschaft. Diese Tatsache hat die Europäische Union erkannt und mit der Einführung des **EU-Aktionsplans für Sustainable Finance** umfassende Maßnahmen ergriffen. Das übergeordnete Ziel besteht darin, die Umleitung von Finanzströmen in Richtung nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten durch eine Steigerung von Transparenz, rechtsverbindliche Standards und verbessertes Risikomanagement zu fördern. Zu den einschlägigen Regulierungen gehören die EU-Taxonomie-Verordnung, die Verordnung über die Offenlegung von Informationen zu nachhaltigen Investitionen (SFDR) sowie die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD).

In die **Nachhaltigkeitsberichterstattung** wurden Biodiversitätsindikatoren integriert, die dazu dienen sollen, die Leistung eines Unternehmens im Bereich Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung zu bewerten. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass Unternehmen aus verschiedenen Sektoren Schwierigkeiten haben könnten, einheitliche rechtsverbindliche Standards anzuwenden, da ihre Geschäftsmodelle und ökologischen Auswirkungen stark variieren können. Diese branchenspezifischen Herausforderungen können die Einführung rechtsverbindlicher Standards erschweren. **Biodiversitätsindikatoren sollten sich daher an branchenweiten rechtsverbindlichen Standards orientieren**, um Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Ein Beispiel hierfür sind die "Draft sector guidance – Biotechnology and pharmaceuticals or – chemicals" der Taskforce on Nature-related Financial Disclosures. Gleichzeitig müssen sie jedoch an die spezifischen Aktivitäten und Größenordnungen verschiedener Unternehmen angepasst sein.

---

<sup>1</sup> <https://www.ifpma.org/areas-of-work/improving-health-security/access-to-pathogens/>

## 4. Weltweiter Beitrag der deutschen chemisch-pharmazeutischen und biotechnischen Industrie zum Biodiversitätsschutz

### Internationale Ebene

Mit der grundlegenden globalen Wertschätzung der biologischen Vielfalt ist der Zugang zu genetischen Ressourcen und die Aufteilung der Vorteile, die sich aus ihrer Nutzung in Forschung und Entwicklung ergeben (Zugang und Vorteilsausgleich/Access and Benefit-Sharing, ABS), zum Gegenstand vieler Diskussionen geworden. Diese Diskussionen führten zum Abschluss des Nagoya-Protokolls und werden in vielen anderen Foren fortgesetzt, darunter die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) und das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS).

Das **Nagoya-Protokoll** zielt darauf ab, einen Ausgleich zwischen dem Schutz der biologischen Vielfalt und der gerechten und ausgewogenen Aufteilung von Vorteilen mit Ländern und Gemeinschaften zu schaffen, die genetische Ressourcen bereitstellen. Dadurch sollen Anreize für die nachhaltige Nutzung genetischer Ressourcen geschaffen werden und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt weltweit beigetragen werden. Das Nagoya Protokoll betrifft insbesondere die **Nutzung von genetischen Ressourcen in der Forschung, Entwicklung und kommerziellen Anwendungen**, bei denen genetische Ressourcen aus den Bereitsteller-Ländern genutzt werden.

Genetische Ressourcen sind vielfältig und umfassen lebende Organismen und ihre Bestandteile (z.B. Samen oder Sporen), Proben von Organismen (einschließlich Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen), genetisches Material oder Proteine, sowie andere abgeleitete Produkte (Derivate), die genetisches Material enthalten oder darauf basieren (bspw. Medikamente, Kosmetika, Nahrungsergänzungsmittel oder Pflanzenextrakte). Die Definition „genetische Ressourcen“ und die genauen Arten von Ressourcen, die erfasst werden, können von Land zu Land unterschiedlich sein, da die Umsetzung und Interpretation des Protokolls in den einzelnen Vertragsparteien variiert. Humangenetische Ressourcen fallen nicht unter das Nagoya Protokoll.

Die **wichtigsten Ziele und Bestimmungen des Nagoya-Protokolls** umfassen:

**Zugang zu genetischen Ressourcen:** Das Protokoll legt einen Rahmen für den Zugang zu genetischen Ressourcen fest und stellt sicher, dass Länder das souveräne Recht über ihre genetischen Ressourcen haben. Es erfordert, dass der Zugang zu genetischen Ressourcen der vorherigen informierten Zustimmung (PIC) des bereitstellenden Landes oder indigener und lokaler Gemeinschaften unterliegt.

**Vorteilsausgleich:** Das Protokoll fördert die ausgewogene und gerechte Aufteilung von Vorteilen, die sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergeben. Es ermutigt zur Teilung von monetären und nicht-monetären Vorteilen, wie Technologietransfer, Kapazitätsaufbau und Weitergabe von Forschungsergebnissen.

**Maßnahmen zur Einhaltung:** Die Vertragsparteien des Nagoya-Protokolls sind verpflichtet, inländische Rechtsrahmen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung zu entwickeln. Diese Maßnahmen umfassen die Einrichtung von Kontrollpunkten und die Durchführung von Sorgfaltspflichtverfahren zur Verfolgung der Herkunft genetischer Ressourcen und zur Gewährleistung einer gerechten Vorteilsaufteilung.

**Traditionelles Wissen:** Das Protokoll erkennt die Bedeutung traditionellen Wissens an, das von indigenen und lokalen Gemeinschaften im Bereich des Schutzes und der nachhaltigen Nutzung genetischer Ressourcen gehalten wird. Es ermutigt zur ausgewogenen Vorteilsaufteilung mit diesen Gemeinschaften, wenn ihr traditionelles Wissen genutzt wird.

**Kapazitätsaufbau und Technologietransfer:** Das Protokoll ruft zur Förderung des Kapazitätsaufbaus und zum Transfer von Technologie in Entwicklungsländer auf, um ihnen eine effektive Teilnahme an Aktivitäten zur Nutzung genetischer Ressourcen und zur Vorteilsaufteilung zu ermöglichen.

## EU-Ebene

Der **EU Green Deal** verfolgt das Ziel, Treibhausgas-Neutralität in der EU bis 2050 zu erreichen und folglich Wirtschaft und Gesellschaft nachhaltig umzubauen. In diesem Kontext wird auch das Thema **Biodiversität horizontal** angegangen. Die miteinander vernetzten Unterstrategien des Green Deal wie z.B. Farm to fork für nachhaltige Landwirtschaft und Lebensmittel, das Null-Schadstoff-Ziel, die Bioökonomiestrategie sowie die EU-Taxonomie im Bereich Sustainable Finance und die im Zuge der CSRD entwickelten ESRS sowie ESPR und SSbD berücksichtigen Biodiversitätsziele.

Die chemisch-pharmazeutische und biotechnische Industrie unterstützen die Ziele des Green Deals, sehen aber **bei der Umsetzung erhebliche Stolpersteine und Nachteile für die internationale Wettbewerbsfähigkeit** ihrer Unternehmen und eine gelingende Transformation des Industriestandortes Deutschland und Europa. So finden sich im Umwelt-, Agrar-, Biodiversitäts- und Finanzbereich eine Vielzahl von Regelungen, die dem Betrieb einer industriellen Anlage entgegenstehen.

Es ist wünschenswert, die **Rolle von Unternehmen auch positiv** in den Blick zu nehmen und ihre freiwilligen Aktivitäten zu stärken, wie z.B. eine naturnahe Gestaltung von Firmengeländen, Umweltmanagementsysteme oder Sponsoring von Naturschutzprojekten. Biodiversitätsschutz findet vor allem vor Ort statt. Ein entscheidender Beitrag besteht darin, dass ihre Produkte zu Biodiversitätsschutz und der Transformation insgesamt beitragen können. Durch ihre Innovationen können nachhaltige Entwicklungen kontinuierlich vorangetrieben werden.

Wichtig ist zudem, dass auf die **praktische Umsetzbarkeit** von Biodiversitätsschutz-Maßnahmen geachtet wird. Aufwand und Nutzen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Insbesondere im Hinblick auf menschen- und umweltrechtliche Erfordernisse entlang der Lieferkette ist eine Verantwortungsverschiebung weg von staatlichen Aufgaben (Festlegung und Durchsetzung von Menschenrechten und Umweltstandards) hin zu den

Unternehmen kritisch zu sehen, wenn das Ziel verfolgt wird, Schutzrechte nachhaltig global durchzusetzen, denn die **CSRD** gilt nur für europäische Unternehmen. Allerdings steht außer Frage, dass europäische Unternehmen nicht mit doppelten Standards operieren sollten.

Die Erhebung von zahllosen Daten zwingt Unternehmen dazu, immer mehr Personal für die Berichterstattung und Sammlung und Verwaltung von Daten einzusetzen. Insbesondere im Hinblick auf die **Biodiversitäts-Berichterstattungspflichten im Rahmen von ESRS 4** (Biodiversität) gibt es **noch viele, offene Fragen**:

- Auf welche offiziellen Daten kann ein Unternehmen rechtssicher zugreifen, um u.a. spezifische Daten über Arten und das jeweilige Ökosystem bereitstellen zu können?
- Wird die EU-Kommission die Daten zur Verfügung stellen, wenn im Drittland keine oder nur wenige Daten vorhanden sind?
- Zu welchem Zeitpunkt hat ein anfragendes Unternehmen in der EU seine Sorgfaltspflicht rechtskonform erfüllt, wenn z.B. der betreffende Lieferant oder ein Land bzw. eine Gemeinde keine Daten zur Verfügung stellt?

Um den betroffenen Unternehmen Rechtssicherheit für die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zu geben, sollte die EU-Kommission für **international anerkannte, robuste und wissenschaftlich fundierte quantitative Indikatoren für die biologische Vielfalt** sorgen, die die Unternehmen verwenden können.

Ferner bestehen Herausforderungen, die international diskutiert werden und für die noch keine Lösungen in Sicht sind:

- Wo fangen Arten und Ökosysteme an und wo hören sie auf?
- Wo liegen die genauen Cut-Off-Punkte für die Abgrenzung von Arten und Ökosystemen?
- Wie setzt die EU-Kommission Arten und Ökosysteme zueinander in Beziehung, um die biologische Vielfalt eines Gebietes zu bestimmen?
- Wird die EU-Kommission Mindestanzahlen oder kritische Populationsgrößen festlegen und diese international durchsetzen?
- Welche sind die EU- oder international definierten Kriterien zur Messung von Zielen, auf die sich ein Unternehmen rechtssicher beziehen kann?

Das **Null-Schadstoff-Ziel des Green Deal** soll die Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung auf ein Level reduziert werden, welches nicht mehr schädlich für Gesundheit und natürliche Ökosysteme ist. Dies hat einschneidende Konsequenzen für den Betrieb industrieller Anlagen und den Gebrauch von chemisch-pharmazeutischen und biotechnologischen Produkten, z.B. die Zulassung von und der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Diese unterliegen auch bisher schon strengsten Kriterien in Deutschland. **Entscheidungen sollten weiterhin auf Basis einer wissenschaftlichen Risikobewertung stattfinden**, die Biodiversitätsschutz mit in den Blick nimmt, Forschung, Entwicklung und industrielle Produktion weiterhin ermöglicht.



## 5. VCI/DIB Positionen

1. Die auf politischer Ebene angestrebte **Transformation der Wirtschaft**, insbesondere in der EU und Deutschland, **stellt den Biodiversitätsschutz vor vielfältige Zielkonflikte**. Dies zwingt zu einem ständigen Abwägen zwischen Transformationszielen in der Wirtschaft und Biodiversitätsschutz auf Seiten der Wirtschaft, der Politik und der Gesellschaft. Biodiversität kann man sinnvoll nur regional schützen. Daher ist ein flexibler Umgang mit Schutzkonzepten notwendig.
2. Damit Unternehmen ihren Beitrag zur Transformation und zum Biodiversitätsschutz leisten können, kommt es auf Rechtssicherheit und zügige Planungs- und Genehmigungsverfahren an.
3. Um **Doppelregulierungen** zu vermeiden, soll die Ergänzung bereits bestehender Gesetzgebungen grundsätzlich der Vorlage neuer Legislativinitiativen vorgezogen werden. Zuvor sind die bestehenden Fachregelungen auf Ihren Bezug zum Schutz und der nachhaltigen Nutzung der Biodiversität zu prüfen. Erst in einem zweiten Schritt sollten dann Regelungen zum Schließen etwaiger Lücken diskutiert werden.
4. Bei der Erarbeitung neuer materiell-rechtlicher Standards und Anforderungen an Industrieanlagen sowie für neue Abgaben und Gebühren sowie Berichtspflichten ist das **Verhältnismäßigkeitsprinzip** zu beachten und die konkreten Auswirkungen auf ökologische, ökonomische und soziale Belange, auch für kleine und mittlere Unternehmen. Zu berücksichtigen ist auch die **Rechtsklarheit der Regelungen** sowie die Vollziehbarkeit vor dem Hintergrund fehlender Fachkräfte auch in Behörden und bei Sachverständigen. Bei jeder neuen Regulierung sollte geprüft werden, ob das Ziel nicht mit dem bestehenden Instrumentarium erreicht werden kann. Bei neuen Abgaben und Gebühren ist die Frage der Lenkungswirkung zu stellen.
5. Die zur Erreichung und Überwachung von (quantitativen) Biodiversitätszielen erhobenen Daten gilt es kritisch zu hinterfragen: wer erhebt diese, wie oft (once-only-Ansatz beachten) werden diese wo erhoben und wird das Ziel dadurch wirklich erreicht bzw. wie werden die Daten interpretiert (international vergleichbare Maßstäbe).
6. Bei der Erarbeitung neuer Vorschriften in Bezug auf Stoffeinträge in die Umwelt (insbesondere Wasser, Boden, Luft) sind **wissenschaftliche Grundlagen auf der Basis des risikobasierten Ansatzes** zugrunde zu legen: Entscheidend für den Schutz der Umwelt und Gesundheit ist die sichere Verwendung eines Stoffs und nicht ausschließlich seine intrinsischen Eigenschaften.
7. Die **Digitalisierung** und **rechtsverbindliche Standards**, gerade im Naturschutzrecht, sollte genutzt werden, um schnelle, rechtssichere Entscheidungen zu ermöglichen und Klagerisiken zu minimieren. Künftig sollte hier auch der Einsatz von KI geprüft werden.

Dabei ist Vertrauens- und Bestandsschutz zu berücksichtigen (insbesondere Art. 12 und 14 GG).

8. Biodiversitätsnachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS 4): Um den betroffenen Unternehmen Rechtssicherheit für die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zu geben, sollte die EU-Kommission **für international anerkannte, belastbare und wissenschaftlich fundierte quantitative Indikatoren für die biologische Vielfalt sorgen**, die die Unternehmen verwenden können.
9. Die chemische, pharmazeutische und biotechnische Industrie kann weitreichende Erfahrungen in der Umsetzung von Nachhaltigkeits- und Biodiversitätsinitiativen aufweisen. **Freiwillige Initiativen** im Rahmen der TNFD oder SBTi **sollten von der Gesetzgebung berücksichtigt werden**.
10. Das Potenzial der Biotechnologie für die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der Biodiversität sollte vollumfänglich erkannt und gefördert werden.

## Ansprechpartner:

### Verena Wolf

Bereich Wissenschaft, Technik und Umwelt  
Abteilung Umweltmedien, Abfall, Anlagen

T +49 (69) 2556-1433 | E [wolf@vci.de](mailto:wolf@vci.de)

### Dr. Ricardo Gent

Geschäftsführer  
Deutsche Industrievereinigung Biotechnologie  
im Verband der Chemischen Industrie e.V.

T +49 (69) 2556-1459 | E [gent@dib.org](mailto:gent@dib.org)

## Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55  
60329 Frankfurt

[www.vci.de](http://www.vci.de) | [www.ihre-chemie.de](http://www.ihre-chemie.de) | [www.chemiehoch3.de](http://www.chemiehoch3.de)

[LinkedIn](#) | [X](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

*Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2022 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 260 Milliarden Euro um und beschäftigten knapp 550.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.*